



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Januar 2021

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 8 U 22/20 Urteil vom 21.12.2020**
Diesel-Abgasskandal, unzulässige Abschaltvorrichtung, Sittenwidrigkeit
- 2. 8 U 43/20 Urteil vom 23.11.2020**
Diesel-Abgasskandal, unzulässige Abschaltvorrichtung, Sittenwidrigkeit, Sachmangel, Fristsetzung zur Nacherfüllung
- 3. 11 U 81/19 Urteil vom 30.09.2020**
Fahradunfall, Verkehrssicherungspflicht, Radweg, Sperrpfosten, ERA 2010
- 4. 11 U 23/20 Urteil vom 23.09.2020**
Verkehrsunfall, Fahrzeugschaden, Totalschaden, Restwert, regionaler Markt
- 5. 11 U 78/20 Hinweisbeschluss vom 09.09.2020
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 01.10.2020**
Fußgängerunfall, Verkehrssicherungspflicht, Straße, Schnee und Eis, Glätte, Streupflicht
- 6. 11 U 101/20 Hinweisbeschluss vom 30.09.2020
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 30.10.2020**
Fahradunfall, Verkehrssicherungspflicht, Wirtschaftsweg, unbefestigter Seitenstreifen

7. **20 U 142/20** **Beschluss vom 29.10.2020**
Lebensversicherung: § 5a VVG a.F., „ewiges Widerrufsrecht“, Europarecht
8. **26 U 131/19** **Urteil vom 30.10.2020**
Haftung des Konsiliararzts - Augenarzt
9. **4 W 116/20** **Beschluss vom 15.12.2020**
Stoffmaske, Alltagsmaske, textile Mund-Nasen-Bedeckung, Coronavirus, SARS-CoV-2, Medizinprodukt, Irreführung, Kennzeichnung, Gebrauchsanleitung
10. **25 W 233/20** **Beschluss vom 30.10.2020**
Wert der Insolvenzmasse i. S. d. § 58 I 1 GKG im Falle der Nachtragsverteilung

Familiensenate

1. **7 UF 142/20** **Beschluss vom 20.11.2020**
Erwachsenenadoption, Änderung des Geburtsnamens, Ehefrau, Anfechtbarkeit des Adoptionsbeschlusses

Strafsenate

1. **4 RVs 129/20** **Beschluss vom 19.11.2020**
Teilrechtskraft, Feststellungen zum Schuldspruch, Berufungsurteil, Strafzumessung, Strafschärfung wegen Fehlens eines triftigen Grundes, Flucht
2. **3 Ws 461/20** **Beschluss vom 03.12.2020**
Unterbringung, Sicherungsverwahrung, ausreichende Betreuung, Frist
3. **4 Ws 202/20** **Beschluss vom 26.11.2020**
Strafvollstreckungskammer, erstinstanzliches Gericht, Befasstsein, Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, mildere Mittel, Aufhebung und Zurückverweisung

Zivilsenate

- zu 1. **8 U 22/20** **Urteil vom 21.12.2020**
Diesel-Abgasskandal, unzulässige Abschaltvorrichtung, Sittenwidrigkeit

Zur Haftung der Fahrzeugherstellerin auf Schadensersatz wegen Inverkehrbringens eines von ihr hergestellten Fahrzeugs, in das ein von der Volkswagen AG entwickelter Motor EA 189 mit einer Manipulationssoftware eingebaut wurde.

**zu 2. 8 U 43/20 Urteil vom 23.11.2020
Diesel-Abgasskandal, unzulässige Abschaltvorrichtung, Sittenwidrigkeit
Sachmangel, Fristsetzung zur Nacherfüllung**

1.

Das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs, dessen Motor mit einer unzulässigen Motorsteuerungssoftware ausgestattet ist, die im realen Fahrbetrieb die zur Einhaltung der Stickoxid-Grenzwerte erforderliche Aufheizstrategie abschaltet, kann ein sittenwidriges Verhalten i.S.d. § 826 BGB sein.

2.

Die Sittenwidrigkeit entfällt nicht dadurch, dass die Herstellerin des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Fahrzeugerwerbs durch einen Gebrauchtwagenkäufer das Kraftfahrt-Bundesamt sowie eigene Vertragshändler informiert hat, ohne sich allerdings an die Öffentlichkeit zu wenden (Abgrenzung zum Fall des Bundesgerichtshofs, Urteil vom 30.07.2020, VI ZR 5/20).

3.

Gegenüber dem Fahrzeughändler besteht in dem Fall ein Recht zum Rücktritt nach Sachmängelgewährleistungsrecht. Die Möglichkeit, ein zwischenzeitlich entwickeltes Software-Update aufspielen zu lassen, steht einem erheblichen Mangel nicht entgegen. Einer Fristsetzung zur Nacherfüllung bedarf es nicht, wenn der Händler arglistig gehandelt hat, was dann anzunehmen ist, wenn er entweder von der unzulässigen Abschaltvorrichtung positive Kenntnis hatte oder ungeprüft falsche Angaben dazu ins Blaue hinein gemacht hat.

**zu 3. 11 U 81/19 Urteil vom 30.09.2020
Fahrradunfall, Verkehrssicherungspflicht, Radweg, Sperrpfosten, ERA
2010**

Zur Frage, ob das Aufstellen eines Sperrpfostens in der Mitte eines Radweges, das nicht in jeder Hinsicht den Vorgaben der ERA 2010 entspricht, für den Unfall eines gegen den Sperrpfosten fahrenden Radfahrers ursächlich ist, und zur Bewertung eines groben Mitverschuldens des Radfahrers.

**zu 4. 11 U 23/20 Urteil vom 23.09.2020
Verkehrsunfall, Fahrzeugschaden, Totalschaden, Restwert, regionaler
Markt**

Ein Geschädigter verstößt bei der Ermittlung des Restwertes für sein beschädigtes Fahrzeug nicht gegen seine Schadensminderungspflicht, wenn der beauftragte Sachverständige bei der Wertermittlung den regionalen Markt vollständig einbezogen und ausgewertet hat und sich dabei auch bei einem - möglicherweise - über den regionalen Markt hinaus gezogenen Radius kein besseres Angebot als das ergeben hat, welches der Geschädigte in der Folgezeit zur Grundlage der Verwertung seines Fahrzeugs gemacht hat (Abgrenzung zu OLG Hamm, Urteil vom 28.09.2018, Az. 9 U 137/16).

- zu 5. **11 U 78/20** **Hinweisbeschluss vom 09.09.2020**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 01.10.2020
Fußgängerunfall, Verkehrssicherungspflicht, Straße, Schnee und Eis, Glätte, Streupflicht

Zu den Anforderungen an einen schlüssigen Klagevortrag für die Verletzung einer winterlichen Räum- und Streupflicht, wenn ein Fußgänger nach Betreten der Fahrbahn beim Einsteigen in einen Pkw auf sog. Schneematsch ausrutscht

- zu 6. **11 U 101/20** **Hinweisbeschluss vom 30.09.2020**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 30.10.2020
Fahrradunfall, Verkehrssicherungspflicht, Wirtschaftsweg, unbefestigter Seitenstreifen

Ein gegenüber einem asphaltierten Wirtschaftsweg mit 10-15 cm tiefer liegender, unbefestigter Seitenstreifen ist eine für einen Radfahrer beherrschbare Gefahrenstelle, wenn ein durchschnittlich aufmerksamer und vorsichtiger Radfahrer den unbefestigten Seitenstreifen und die mit einem Verlassen der asphaltierten Wegoberfläche verbundenen Gefahren unschwer erkennen und vermeiden kann. Es ist dann ausreichend, wenn der Weg so gestaltet ist, dass es z. B. einem unsicheren Radfahrer möglich ist, bei nahendem Begegnungsverkehr rechtzeitig vom Rad zu steigen und das Fahrrad auf den Seitenstreifen zu schieben.

- zu 7. **20 U 142/20** **Beschluss vom 29.10.2020**
Lebensversicherung: § 5a VVG a.F., „ewiges Widerrufsrecht“, Europarecht

Bei der Frage nach einem – so genannten – ewigen Widerspruchsrecht ist die neue Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen (insbesondere EuGH, Urteil vom 19.12.2019 – C-355/18 bis C-357/18 u.a. VersR 2020, 341, juris Rn. 78 ff.). Diese betrachtet Fehler der Widerspruchsbelehrung differenziert. Ist (trotz eines Fehlers) die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, das Widerspruchsrecht auszuüben, nicht wesentlich beeinträchtigt, ist ein ewiges Widerspruchsrecht europarechtlich „unverhältnismäßig“ (EuGH, ebd., Rn. 79).

In einem solchen Fall (so auch hier) ist – jedenfalls im Ergebnis – auch nach deutschem Recht ein „ewiges Widerspruchsrecht“ zu verneinen (Fortführung zu OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 05.08.2020 – 20 U 88/20).

- zu 8. **26 U 131/19** **Urteil vom 30.10.2020**
Haftung des Konsiliararzts – Augenarzt

Ein Konsiliararzt ist grundsätzlich nicht verpflichtet - bei ausbleibender Anforderung - eigenständig zum Patienten Kontakt aufzunehmen.

Der konsiliarisch hinzugezogene Arzt darf sich darauf verlassen, dass der überweisende Arzt seinen Empfehlungen folgt. Einer Rückfrage bedarf es in der Regel nicht.

Die Organisations- und Koordinationsverantwortung bleibt beim überweisenden Arzt.

Einen "Fristenkalender" muss der Konsiliararzt nicht führen.

- zu 9. **4 W 116/20** **Beschluss vom 15.12.2020**
Stoffmaske, Alltagsmaske, textile Mund-Nasen-Bedeckung, Coronavirus, SARS-CoV-2, Medizinprodukt, Irreführung, Kennzeichnung, Gebrauchsanleitung

Zur Frage, ob eine "Alltagsmaske" in Form einer "textilen Mund-Nasen-Bedeckung" ein Medizinprodukt ist und ob - falls sie kein Medizinprodukt ist - hierauf klarstellend hingewiesen werden muss.

- zu 10. **25 W 233/20** **Beschluss vom 30.10.2020**
Wert der Insolvenzmasse i. S. d. § 58 I 1 GKG im Falle der Nachtragsverteilung

Wird bei der Aufhebung des Insolvenzverfahrens bereits ausdrücklich die Nachtragsverteilung wegen einer mit Sicherheit zu erwartenden Masseforderung (hier Steuerrückerstattung) angeordnet, ist der Wert der Forderung bei der Bemessung des Wertes der Insolvenzmasse i. R. v. § 58 I 1 GKG zu berücksichtigen. Ein etwaig bereits ergangener Kostenansatz ohne Berücksichtigung dieser Forderung kann nach § 20 I GKG korrigiert werden.

Familiensenate

- zu 1. **7 UF 142/20** **Beschluss vom 20.11.2020**
Erwachsenenadoption, Änderung des Geburtsnamens, Eheame, Anfechtbarkeit des Adoptionsbeschlusses

Wird in einer Adoptionsentscheidung der Eheame des Anzunehmenden in gesetzeswidriger Weise bestimmt, so ist die Entscheidung insoweit mit der Beschwerde anfechtbar. Dem steht nicht entgegen, dass § 197 Abs. 3 S. 1 FamFG die Anfechtbarkeit eines Beschlusses, durch den das Gericht die Annahme als Kind ausspricht, grundsätzlich ausschließt.

Strafsenate

- zu 1. **4 RVs 129/20** **Beschluss vom 19.11.2020**
Teilrechtskraft, Feststellungen zum Schuldspruch, Berufungsurteil, Strafzumessung, Strafschärfung wegen Fehlens eines triftigen Grundes, Flucht

1.

Bei einem rechtskräftigen erstinstanzlichen Schuldspruch ist im Berufungsurteil eine Wiederholung der den Schuldspruch tragenden Feststellungen oder auch nur eine ausdrückliche, mehr oder weniger konkrete Bezugnahme auf das angefochtene Urteil entbehrlich, da es allein auf die ausreichende Feststellung der den rechtskräftigen Schuldspruch tragenden Feststellungen im erstinstanzlichen Urteil ankommt.

2.

Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 21 StVG kann dem Angeklagten nicht strafscharfend angelastet werden, dass er die Fahrt aus Bequemlichkeitsgründen durchgeführt hat.

zu 2. 3 Ws 461/20 Beschluss vom 03.12.2020
Unterbringung, Sicherungsverwahrung, ausreichende Betreuung, Frist

1.

Einem Sicherungsverwahrten, dem die Möglichkeit eingeräumt wird, sich zur Fortsetzung seiner sozialtherapeutischen Behandlung in eine Anstalt des Strafvollzugs verlegen zu lassen, ist ausreichende Betreuung im Sinne von § 67d Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB angeboten worden.

2.

Die gesetzlichen Regelungen schließen eine sozialtherapeutische Behandlung von Sicherungsverwahrten in Anstalten des Strafvollzugs nicht aus; diese Regelungen sind als solche mit dem verfassungsrechtlichen Trennungsgebot vereinbar.

3.

Ob die vollzugliche Gestaltung der Sozialtherapie in einer Anstalt des Strafvollzugs den Anforderungen an das Trennungsgebot im Einzelnen genügt oder ob Umstände bestehen, die eine Durchbrechung des Trennungsgebots erlauben, bestimmt sich im Wesentlichen nach den Umständen des Einzelfalls und ist einer Prüfung im Verfahren nach §§ 463, 454 StPO entzogen.

zu 3. 4 Ws 202/20 Beschluss vom 26.11.2020
Strafvollstreckungskammer, erstinstanzliches Gericht, Befasstsein, Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, mildere Mittel, Aufhebung und Zurückverweisung

1.

Die Befassung eines Gerichtes i.S.v. § 462a StPO mit der Frage des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung tritt jedenfalls dann ein, wenn Tatsachen aktenkundig werden, nach denen ein Widerruf ohne Verstoß gegen die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK möglich erscheint.

2.

Mit Eintritt der Rechtskraft geht die Untersuchungshaft in Strafhaft über und begründet in laufenden Vollstreckungsverfahren (in anderer Sache) dann die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer.

3.

Mildere Mittel i.S.v. § 56f Abs. 2 StGB können dann ausreichen, wenn sich die laufende Durchführung einer Unterbringung nach § 64 StGB in anderer Sache als so erfolgreich oder erfolgversprechend erweist, dass die Sicherung der (weiteren) Therapie und des Therapieerfolges und einer hierdurch bedingten Reduzierung eines Rückfallrisikos durch entsprechende Weisungen und Verlängerung der Bewährungszeit in dem Vollstreckungsverfahren, in dem über einen Widerruf zu entscheiden ist, möglich ist.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de